

Beantwortung von Anfragen



Stadt
Rottenburg
am Neckar

06.05.2016

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Verteiler: Antragsteller/-in
Fraktionsvorsitzende
Dezernenten
Presse

Anfrage

Anfrage von StR Dr. Hörburger zur Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Beratungsfolge:

Gemeinderat	10.05.2016	Kenntnisnahme	öffentlich
-------------	------------	---------------	------------

StR Dr. Hörburger hat in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2016 um Verdeutlichung der Formulierung des Absatzes 2 von § 1 der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (Berechnung der Aufwandsentschädigung) gebeten.

Beantwortung:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Rottenburg am Neckar eine Aufwandsentschädigung.

Die Berechnung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 der Satzung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher, geregelt im Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG) als Grundlage.
In einer Anlage zum AufwEntG werden, nach Gemeindegrößengruppen getrennt, Rahmensätze für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher festgelegt. Die aufgeführten Beträge (Mindest- und Höchstbeträge) werden durch Verordnung des Innenministeriums regelmäßig der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung angepasst. § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes lässt im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Aufgaben ehrenamtlicher Bürgermeister und Ortsvorsteher und der damit verbundenen Aufwendungen zu, dass für ehrenamtliche Ortsvorsteher durch Satzung nach § 19 Gemeindeordnung Aufwandsentschädigungen in einem Vomhundertsatz derjenigen eines ehrenamtlichen Bürgermeisters festgesetzt werden

(vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher).

- Amtszeit der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers; hier wird unterschieden zwischen einer Amtszeit von 1 bis 5 Jahren und einer Amtszeit ab sechs Jahren. In Abhängigkeit zur Amtszeit wird entweder ein Mittelbetrag oder ein Höchstbetrag der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährt.
- Größengruppe der Ortschaft. Diese wird regelmäßig auf der Grundlage der Einwohnerzahl vom 30.06 zum 01.01. des Folgejahres angepasst. Die Größengruppe bestimmt den Prozentsatz des zu gewährenden Mittel- oder Höchstbetrages.

Ein genaues Berechnungsbeispiel ist der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Anlagen:

1. Übersichtstabelle über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

r

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

